

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALOtec Dresden GmbH für die Lohnfertigung

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, sofern sie eine Lohnfertigung („Leistung“) zum Inhalt haben. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall und selbst dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung ausführen, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AGB, sofern diese in Textform erfolgen.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (6) Mit Auftragserteilung an uns gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden und der Hinweis auf seine eigenen, abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektroni-

scher Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Sie dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder nachgeahmt, nachgebildet oder vervielfältigt noch Dritten mitgeteilt bzw. überlassen werden.

- (2) Der Auftrag des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot im Sinne des § 145 BGB. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen.
- (3) Die Annahme erfolgt durch die Auftragsbestätigung von uns. Nur in Textform erteilte Auftragsbestätigungen sind verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung von uns in Textform.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- (2) Alle Informationen, Beratungen oder sonstige Ratschläge, die wir im Zusammenhang mit der Leistung erteilen, erfolgen nach bestem Wissen und gelten als unverbindliche Hinweise. Diese befreien den Kunden nicht von der eigenen Prüfung des zu bearbeitenden Bauteils auf seine Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung und Verwendung des Bauteils erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 4 Leistung/Bearbeitung von Kundenbauteilen

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Werk. Die Lieferung erfolgt durch Abholung des Kunden, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird das Kundenbauteil auch direkt am Standort des Kunden bearbeitet. In diesen Fällen liegt der Erfüllungsort, abweichend von Abs. (1) am Standort des Kunden.
- (3) Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird das bearbeitete Bauteil an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg sowie Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des bearbeiteten Bauteils geht spätestens mit

der Abnahme auf den Kunden über. Bei der Versendung geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des bearbeiteten Bauteils sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des bearbeiteten Bauteils an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder von ihm zu vertreten verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

- (5) Von uns angegebene Fristen und Termine für Lieferungen und Vor-Ort-Fertigungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (6) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfristen und die Geltung der von uns angegebenen Liefertermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Pflichten und Obliegenheiten des Kunden nach diesen AGB voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (7) Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, schließen wir bei der Versendung eine Transportversicherung für das zu bearbeitete Bauteil ab. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde, sofern nicht anders vereinbart.
- (8) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§5 Abnahmeverpflichtung des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das bearbeitete Bauteil sofort nach entsprechender Benachrichtigung bei uns abzunehmen, es sei denn zwischen den Parteien wurde eine Lieferung vereinbart oder der Erfüllungsort liegt am Standort des Kunden. Teilabnahmen finden nicht statt. Ist zwischen den Parteien eine Lieferung vereinbart, so hat die Abnahme unverzüglich nach Lieferung zu erfolgen. Ist eine Vor-Ort-Fertigung vereinbart, so ist der Kunde ebenfalls verpflichtet das bearbeitete Bauteil sofort nach entsprechender Benachrichtigung abzunehmen.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Vor-Ort-Fertigungen von uns aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Im Fall des Annahmeverzuges geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des bearbeiteten Bauteils, in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich in EUR zzgl. Verpackung, Anfahrtskosten, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss wesentliche Änderungen an den Spezifikationsdaten des zu bearbeitenden Bauteils, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend der Material-, Produktions- und Lohnmehrkosten anzupassen.
- (3) Der Werklohn ist 8 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ohne jeden Abzug an uns zu zahlen.
- (4) Bei den Leistungen bleiben die Erhöhungen oder Senkungen des Endpreises gegenüber dem im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Preis in Höhe bis zu 10 % vorbehalten. Zeichnet sich bei der Auftragsdurchführung eine darüberhinausgehende Abweichung ab, so gilt diese nur als Endpreis, soweit wir den Kunden davon unverzüglich informiert haben und der Kunde sein ihm in diesem Falle zustehendes Vertragsauflösungsrecht (Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht) nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt hat.
- (5) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- (6) Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.
- (7) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein von uns angegebenes Konto. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Abs. (3) kommt der Kunde in Verzug. Der Werklohn ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (9) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen.

§7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Sofern der Kunde uns Muster, Zeichnungen und Daten zur Verfügung stellt, hat der Kunde sicherzustellen, dass keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt werden.

- (2) Der Kunde stellt uns von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen uns infolge einer Verletzung von Rechten Dritter durch die Verwendung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen oder Daten geltend gemacht werden.
 - (3) Der Kunde ist verpflichtet die Bauteile sauber und gratfrei anzuliefern. Zudem ist bei Gussmaterial ein feinlamellares, perlitisches Grundgefüge (Sorbit) vorausgesetzt. Er hat ferner sicherzustellen, dass sich keine Lunker in der Härtespur befinden.
 - (4) Der Kunde ist ferner verpflichtet Einzellasten ab 3.000 kg mindestens 5 Werktagen vor der Anlieferung anzumelden.
 - (5) Kommt der Kunde seinen Pflichten gem. dieser AGB nicht nach, sind wir zur Annahme der von dem Kunden angelieferten Bauteile nicht verpflichtet.
 - (6) Findet die Leistung beim Kunde vor Ort statt, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten zu unterstützen. Er trägt Schutz- und Fürsorgepflichten für die von uns im Macht- und Einflussbereich des Kunde eingesetzten Personen und unsere dort befindlichen Sachen. Er hat insbesondere die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter zu sorgen. Der zuständige Leiter unserer Mitarbeiter ist über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, die Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen durch unsere Mitarbeiter sind unverzüglich an uns zu melden.
- §8 Gewährleistung**
- (1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden ist die ordnungsgemäße Erfüllung von Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden. Die bearbeiteten Bauteile sind unverzüglich nach Abholung durch den Kunden oder einem von ihm benannten Dritten/Lieferung an den Kunden oder an einen von ihm benannten Dritten/Entgegennahme von diesem sorgfältig zu untersuchen.
 - (2) Das bearbeitete Bauteil gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung die Mängel schriftlich anzeigt.
 - (3) Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
 - (4) Zur Fristwahrung ist der Zugang der Mängelrüge bei uns maßgeblich. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorhandensein des Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
 - (5) Werktagen im Sinne der vorstehenden Absätze sind die Tage Montag bis einschließlich Samstag.
 - (6) Ein nicht form- und fristgerecht bemängeltes Werk gilt als genehmigt und abgenommen.
 - (7) Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit vorliegen (z.B. bei geringen Farbabweichungen). Technisch bedingte und handelsübliche Toleranzen sind keine Mängel. Als solche gelten u.a. ein schmaler ungehärteter Bereich, welcher beim Laserhärten paralleler Spuren sowie am Start- und Endpunkt umlaufender Härtespuren entsteht und Lunker und/ oder Risse, die beim Auftragschweißen auftreten können. Hierunter fallen auch beim Härten und Schweißen auftretende Verzüge im Material. Start- und Endpunkte bei mehreren konzentrischen Spuren auf einer Bauteilfläche werden versetzt angeordnet.
 - (8) RHT & Oberflächenhärte beim Laserhärten
 - (a) Mögliche theoretisch erreichbare RHT $\leq 1,5\text{mm}$ (nach DIN EN 10328).
 - (b) Tatsächlich erreichbare RHT und Oberflächenhärte ist abhängig von Material und Bauteilgeometrie und kann nur durch eine initiale Machbarkeitsstudie (Parameterentwicklung und metallografische Auswertung) bzgl. der betreffenden Bauteile definiert werden.
 - (c) Für die zerstörende Prüfung innerhalb der Machbarkeitsstudie wird die Lieferung von mind. 5 Versuchsbauteilen vorausgesetzt.
 - (d) Bei vorrangegangener Machbarkeitsstudie wird in der Artikelposition der Auftragsbestätigung der zwischen uns und dem Kunden konsolidierte Parametersatz und die hier erreichte RHT und Oberflächenhärte angegeben.
 - (9) Liegt ein Mangel des bearbeiteten Bauteils vor, so leisten wir zunächst nach eigenem Ermessen Gewähr durch Nachbesserung, sofern dies möglich ist. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, wie insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass das Bauteil nach einem anderen Ort als Erfüllungsort verbracht wurde, und die Beanstandung sich als berechtigt herausstellt.
 - (10) Erst nach Fehlschlag des zweiten Nachbesserungsversuch, wenn eine Nachbesserung dem Kunden unzumutbar oder die Nachbesserung nicht möglich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
 - (11) Gewährleistungsansprüche werden nur dann als solche anerkannt, wenn diese vor einer weiteren Be-/Verarbeitung bzw. fertigungsbedingten Nutzung der beanstandeten Bauteile angezeigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen äußerlich nicht sichtbaren oder versteckten Schaden, oder Mangel, der erst während der Be-/Verarbeitung des mutmaßlich fehlerhaften Bauteils in Erscheinung tritt. Die Nachweispflicht hierfür ist vom Kunden zu erbringen.

§9 Haftung

- (1) Die Haftung beschränkt sich grundsätzlich nur auf den jeweiligen Auftragsumfang. Dies gilt insbesondere bei der Bearbeitung wertvoller und/oder empfindlicher Kundenbauteile. Für Schäden, die durch veränderliche Materialzusammensetzungen oder Schwankungen der zu bearbeitenden Oberfläche sowie für von Unterlieferanten getroffene Aussagen über Materialien und deren Eigenschaften, insbesondere zu Material- und/oder Oberflächenbeschaffenheit etc. haften wir nicht. Außerdem wird eine Haftung für Folgeschäden jeglicher Art ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Folgeschäden entstehen sollten, die im Rahmen der eigentlichen Bearbeitung nicht erkennbar waren oder nicht erkannt werden konnten. Dazu zählen unklare, unvollständige oder fehlerhafte Daten und/oder Bearbeitungsangaben. Dazu zählen auch thermische Einwirkungen, sowohl direkt auf das Material bezogen, als auch auf unterhalb der Bearbeitungsebene liegende Schichten oder Komponenten bezogen, die nicht unmittelbar dem Bearbeitungszweck zugeordnet werden können.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels an der Sache verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Für alle anderen Ansprüche gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und Person des Schädigers. Dies gilt, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- (4) Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Gegenstands übernommen hat.

- (5) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind) die wir nicht zu vertreten haben.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§10 Höhere Gewalt

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

§11 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für die vorliegenden AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dresden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.